

Zu § 8 Abs. 1

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

Zwischen den Worten "Beschluß" und "der anwesenden Mitglieder" werden die Worte "der Mehrheit" eingefügt.

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung für alle Gremien.

**Änderung der Habilitationsordnung**

(Amtliche Mitteilungen Nr. 3/1984, S. 40 ff.)

Zu § 6 Abs. 4

Im Satz 1 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt. Der neue Wortlaut:

"Die Habilitationskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungen vorbereitet, einberuft und leitet."

## Gesetz

## zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG).

Vom 17. November 1984.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Erster Abschnitt

## Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

## § 1

## Grundsätze der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses gewähren die Hochschulen Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte.

(2) Bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Hochschulen und der Gewährung der Stipendien sollen

1. Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht,
  2. Forschungsschwerpunkte und
  3. Verpflichtungen des Landes aus Programmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern
- angemessen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, daß auch Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten gefördert werden können.

## § 2

## Förderung von Promotionen

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt.

(2) Der Stipendiat muß von einem Professor wissenschaftlich betreut werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. Auf ein Stipendium nach diesem Gesetz ist eine dem Stipendiaten gewährte andere Förderung der Promotion anzurechnen.

## § 3

## Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Wer ein Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium erhalten, wenn sein Vorhaben von der Hochschule anerkannt ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in Niedersachsen erarbeitet werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 4

## Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

(1) Einem Stipendiaten können nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Sonderzuwendungen für Sachkosten — mit Ausnahme von Druckkosten — und für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Durchführung seines Vorhabens erforderlich sind. Die Sonderzuwendungen sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung des Stipendiaten festzusetzen.

(2) Die Sonderzuwendungen sollen 1000 DM für ein Jahr, bei einer Förderungsdauer von zwei Jahren und länger insgesamt 2000 DM nicht überschreiten. Auslandsreisen können nur bis zur Dauer von 30 Tagen bezuschußt werden.

## § 5

## Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und die Sonderzuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt und für die Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens als Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1200 DM. Verheiratete und allein erziehende Elternteile erhalten einen Familienzuschlag von monatlich 300 DM. Der Familienzuschlag entfällt, wenn beide Ehegatten ein Stipendium nach diesem Gesetz oder nach entsprechenden anderen Förderungsbestimmungen erhalten.

(3) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwei Jahren. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um bis zu einem Jahr erfolgen, wenn dieses nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder der Stipendiat die Verzögerung des Abschlusses seines Vorhabens nicht zu vertreten hat.

(4) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 8 Abs. 1 sowie die Versicherung des Stipendiaten, daß

1. er das Stipendium zum Lebensunterhalt verwendet hat,
2. ihm andere Förderungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) sowie ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte (§ 6 Abs. 2) nicht zur Verfügung gestanden haben und
3. die Voraussetzungen für einen Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit (§ 7) nicht vorgelegen haben.

Standen dem Stipendiaten andere Förderungsleistungen oder standen ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte zur Verfügung, so ist deren Höhe anzugeben.

## § 6

## Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und des Ehegatten

(1) Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach § 7 eine Förderung nicht ausschließen, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Einkommensteuer